



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2015

SIA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
Drucksache 19/1195**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. c wird nach dem Wort "Forensikbeiräte" die Angabe "§ 5c Besuchs-kommission" eingefügt.
2. In Nr. 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe "§ 81 Abs. 1 der Strafprozessordnung" die Angabe "und der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand eines Beschuldigten nach § 73 des Jugendgerichtsgesetzes" eingefügt.
3. In Nr. 3 Buchst. b wird nach Abs. 2 Satz 2 folgender Satz eingefügt:
"Die Bildung von Außenstellen ist zulässig."
4. In Nr. 4 wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Das Weisungsrecht betrifft nicht die ärztliche Therapiefreiheit."
5. In Nr. 8 wird die Angabe "§§ 5a und 5b" durch "§§ 5a bis 5c" ersetzt und wird nach § 5b folgender § 5c eingefügt:

**"§ 5c
Besuchskommission**

(1) Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium bildet eine Besuchskommission, die mindestens ein Mal pro Jahr die Einrichtungen des Maßregelvollzugs besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren. Bei den Besichtigungen ist den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihr die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Besuchskommission Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personenbezogene Patientenunterlagen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen untergebrachten Person eingesehen werden.

(2) Der Besuchskommission sollen angehören:

1.
 - a) eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung des Jugendmaßregelvollzugs eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - b) eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger,

- c) eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut,
 - d) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter,
mit Erfahrung auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs,
2. eine Richterin oder ein Richter einer Strafvollstreckungskammer,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen und
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Angehörigen.

Die in Satz 1 genannten Personen dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung gegenwärtig beschäftigt noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen im Einzugsbereich der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sein.

(3) Die Besuchskommission legt alsbald, spätestens drei Monate nach einem Besuch, der Fachaufsicht einen Besuchsbericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. Die Einrichtung erhält zugleich eine Durchschrift dieses Berichts. Angaben über persönliche Belange untergebrachter Personen, die identifizierende Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, dürfen in den Bericht nicht aufgenommen werden, es sei denn, diese Angaben sind zur Darstellung des Sachzusammenhangs im Bericht unerlässlich und die untergebrachte Person hat einer Aufnahme in den Bericht zugestimmt.

(4) Die Mitglieder der Besuchskommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Aufgaben nehmen sie ehrenamtlich wahr. Für ihre Entschädigung gilt § 27 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die für den Maßregelvollzug zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung die Regelung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, 4 und 7 und Abs. 3 Satz 1 zu treffen,
2. in der Rechtsverordnung nach Nr. 1 eine Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung zu treffen ist.

Die Kosten trägt das Land."

6. Nr. 9 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) In Abs. 2 werden die Wörter "dem Untergebrachten und seinem gesetzlichen Vertreter erörtert" durch "der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer erarbeitet" ersetzt."

7. In Nr. 11 wird § 7a wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Gegen den natürlichen Willen einer nicht einwilligungsfähigen untergebrachten Person sind medizinische Untersuchungen und Behandlungen sowie die Ernährung zulässig, wenn

1. eine erhebliche Gefahr für das Leben der untergebrachten Person oder einer schwerwiegenden Schädigung ihrer Gesundheit vorliegt,
2. dies zur Wiederherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person erforderlich ist und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird."

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Gegen den natürlichen Willen einer untergebrachten Person sind bei erheblicher Gefahr des Lebens oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen medizinische Untersuchungen und Behandlungen sowie die Ernährung zulässig."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe "Abs. 1" wird die Angabe "und 2" eingefügt.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "und 2" eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "und 2" eingefügt und wird die Angabe "2" durch "3" ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "2" durch "3" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Einholung einer vorherigen Genehmigung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzug ist und die Genehmigung unverzüglich nach Einleiten der Maßnahme eingeholt wird."
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "der Strafprozessordnung" durch "des Strafvollstreckungsgesetzes" ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
8. In Nr. 24 Buchst. c werden die Wörter "die Europäische Kommission für Menschenrechte" durch "den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte" ersetzt.
9. In Nr. 33 Buchst. a wird das Wort "ist" durch "darf" und werden die Wörter "zu gestatten" durch "nicht versagt werden" ersetzt.
10. Der Nr. 39 werden folgende Buchst. d bis f angefügt:
- "d) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Eine andere Art der Fesselung nach Abs. 3 darf nur befristet angeordnet werden und ist zu begründen. Während der Fesselung ist die untergebrachte Person ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, soweit der Beobachtung nicht dringende medizinische Gründe entgegenstehen."
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz wird angefügt:

"Sie sind zu dokumentieren."
 - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in der Inhaltsübersicht zur Aufnahme der Besuchskommission in das Maßregelvollzugsgesetz.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Anwendungsbereichs des Maßregelvollzugsgesetzes mit einer Klarstellung, dass auch im Falle einer Unterbringung nach § 73 Jugendgerichtsgesetz das Maßregelvollzugsgesetz Anwendung findet.

Zu Nr. 3:

Da die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Fachbereiche spezialisiert arbeiten und deswegen in der Regel keine Vollversorgung bieten, ist es erforderlich, dass auch die forensisch psychiatrische Ambulanz landesweit zentral gesteuert arbeitet. Entsprechend wird die Bildung von Außenstellen zugelassen, um eine Behandlung der entlassenen Patienten in ihrem sozialen Lebensumfeld zu gewährleisten.

Zu Nr. 4:

Klarstellend wird ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen, dass das Weisungsrecht der Fachaufsicht sich nicht auf die ärztliche Therapiefreiheit erstreckt.

Zu Nr. 5:

Die Rechte der untergebrachten Personen werden durch die Errichtung einer Besuchskommission gestärkt. Die Besuchskommission für die Prüfung der besonderen Aufgaben der Unterbringung nach diesem Gesetz besteht neben dem Institut einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers.

Mit der Besuchskommission wird aufgrund der besonders belastenden Situation der Unterbringung im Maßregelvollzug ein weiteres Institut der Interessenvertretung installiert. Sie ist als zusätzliches Hilfs- und Schutzangebot zu sehen. Die Besuchskommission soll die Lebensverhältnisse der untergebrachten Personen kontrollieren und öffentlichkeitswirksam tätig werden. Einmal im Jahr soll jede Maßregelvollzugseinrichtung besucht und der fachaufsichtsführenden Behörde ein Bericht vorgelegt werden. Der Zugang ist ungehindert zu gewähren und die untergebrachten Personen erhalten das Recht, Wünsche vorzutragen und sich zu beschweren.

Die Mitglieder der Besuchskommission unterliegen keinen Weisungen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

Zu Nr. 6:

Der Behandlungs- und Eingliederungsplan soll mit der untergebrachten Person gemeinsam erarbeitet werden. Die Beteiligung der untergebrachten Person oder ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters oder ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers an der Erstellung des Behandlungs- und Eingliederungsplans wird damit gestärkt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 7:

Die Bestimmung über die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung wird redaktionell neu gefasst. Hierbei erfolgt vor allem systematisch eine Trennung der Bestimmungen zur Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten zur Erreichung des Vollzugsziels. Unabhängig davon sind im Fall einer erheblichen Gefahr des Lebens oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen Zwangsmaßnahmen sowohl gegen einwilligungsfähige als auch gegen einwilligungsunfähige Personen nach dem neuen Abs. 2 zulässig.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10:

Vorschriften zur Befristung von Fixierungen und Sitzwachen im Fall von Fixierungen sowie eine Dokumentationspflicht der besonderen Sicherungsmaßnahmen werden aufgenommen. Diese dienen dem Schutz der untergebrachten Person in Situationen besonderer Belastung während der Unterbringung.

Wiesbaden, 14. April 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)